POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

# VERTRAG

## „Hauptuntersuchungen einschließlich Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems für die Dienstfahrzeuge des Polizeipräsidiums Düsseldorf“

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, Am Polizeipräsidium 1 40219 Düsseldorf

- im Folgenden Auftraggeber -

und

---

- im Folgenden Auftragnehmer -

ENTWURF

## § 1

## Grundlagen des Vertrages

Dem Vertragsverhältnis liegen zugrunde:

1. Die Leistungsbeschreibung gem. Ausschreibung vom XX.YY.2026 inklusive Anlagen.
2. Das Preisangebot des Auftragnehmers.
3. Die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen - ZVB-NRW - mit den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen).
4. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

## § 2

## Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der Hauptuntersuchungen nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einschließlich vorgeschriebener Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems, Nachprüfungen und Ergänzungsuntersuchungen für Dienstfahrzeuge des Arbeitgebers.

(2) Ein Mindestabruf, Mindestumsatz oder Anspruch auf bestimmte Aufträge wird nicht zugesagt.

(3) Der verbindliche Höchstwert sämtlicher Abrufe einschließlich Verlängerungsoption beträgt 126.00,00 EUR netto. Mit Erreichen des Höchstwertes sind weitere Abrufe ausgeschlossen; die Rahmenvereinbarung endet spätestens dann.

ENTWURF

## § 3

## Ausführung der Leistung

(1) Die Auftragserteilung an den Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich ausschließlich telefonisch durch den Auftraggeber.

(2) Abweichend hiervon können externe Kfz-Werkstätten Untersuchungen an Dienstkraftfahrzeugen des Auftraggebers unmittelbar beim Auftragnehmer beauftragen, sofern sich die Fahrzeuge dort zur Reparatur befinden und die jeweilige Werkstatt zugleich Vertragspartner des Auftragnehmers ist. Die Beauftragung erfolgt zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Konditionen.

(3) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen sorgfältig, fachgerecht, termingerecht und durch hierzu berechtigtes Personal. Termine, Fristen, Untersuchungsorte, Berichte und Erreichbarkeit richten sich nach der Leistungsbeschreibung.

(4) Der Einsatz von Unterauftragnehmern sowie deren nachträglicher Wechsel bedürfen der vertraglich vorgesehenen Zustimmung.

## § 4

## Vergütung, Preisbindung und Entgeltänderungen

(1) Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Untersuchungsleistungen richtet sich nach den im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Preisen gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die angebotenen Preise sind grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Preisanpassungen zulässig, sofern diese auf einer Änderung der offiziellen Entgeltliste des Auftragnehmers beruhen. Voraussetzung ist, dass die geänderten Entgelte der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend den geltenden Vorschriften mitgeteilt und ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden. Maßgeblich sind die für das jeweilige Bundesland beziehungsweise den jeweiligen Untersuchungsort geltenden Entgelte.

ENTWURF

(3) Eine Preisanpassung ist höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten zulässig. Sie darf ausschließlich die von der Änderung der Entgeltliste betroffenen Untersuchungsleistungen umfassen und die jeweilige Entgeltänderung nicht überschreiten. Entgeltsenkungen sind entsprechend weiterzugeben.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Änderungen der Entgelte mindestens vier Wochen vor deren Anwendung in Textform unter Vorlage der aktualisierten Entgeltliste mitzuteilen. Die angepassten Preise gelten frühestens ab dem Geltungsbeginn der neuen Entgeltliste und nach Ablauf der Mitteilungsfrist. Rückwirkende Preisanpassungen sind ausgeschlossen.

(5) Mit den vereinbarten Entgelten sind sämtliche im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung anfallenden Neben- und Durchführungskosten abgegolten. Dies gilt auch für Untersuchungen in externen Kfz-Werkstätten gemäß Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung. Eine gesonderte Berechnung ist nur zulässig, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

(6) Entgeltänderungen führen nicht zu einer Erhöhung des vereinbarten Höchstwertes des Rahmenvertrags.

## § 5

## Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Untersuchungsleistung und Übergabe des zugehörigen Untersuchungsberichts an den Auftraggeber. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Entgelte.

(2) Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach vollständiger Leistungserbringung und Übergabe des Untersuchungsberichts eine Rechnung in einem den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Format an folgendes E-Mail-Funktionspostfach zu senden:

Rechnungen.duesseldorf@polizei.nrw.de

ENTWURF

(3) Die Einzelrechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Fahrzeugkennzeichen
- Datum und Ort der Untersuchung
- Untersuchungsart und Fahrzeugart
- maßgebliche Entgeltposition und Rechnungsbetrag
- Rechnungsposition mit Prüfungsart und Fahrzeugart (zum Beispiel „Hauptuntersuchung PKW/LKW bis 3,5 t mit Verbrennungsmotor (UMA erforderlich)“, „„Hauptuntersuchung PKW/LKW bis 3,5 t ohne Verbrennungsmotor (keine UMA erforderlich) oder „Nachuntersuchung Anhänger ungebremst“)
- Gegebenenfalls separate Rechnungsposition gemäß Anlage VIIIa Nr. 2.2 StVZO für zusätzliche Ergänzungsuntersuchungen aufgrund Zustands oder Alter des Fahrzeugs, Bauteils oder Systems
- Gegebenenfalls separate Rechnungsposition gemäß Anlage VIIIa Nr. 2.2 StVZO für zusätzliche Ergänzungsuntersuchungen aufgrund Überschreitung des Vorführtermins um mehr als zwei Monate
- Untersuchungsergebnis

(4) Die Rechnung muss den geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend auszuweisen.

(5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Ein Skontoabzug erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

## § 6

## Werbung

Werbung unter Bezugnahme auf die Zusammenarbeit mit der Polizei, Verwendung von Namen, Zeichen oder Dienstfahrzeugabbildungen sowie Referenznennungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.

ENTWURF

## § 7

## Gestellung geeigneten Personals

(1) Der Auftragnehmer setzt ausschließlich fachlich qualifiziertes und gesetzlich berechtigtes Personal ein.

(2) Die persönliche Zuverlässigkeit des Firmeninhabers/der Firmeninhaberin und/oder Geschäftsführers/Geschäftsführerin und der Mitarbeiter/-innen der Vertragsfirma wird zwingend vorausgesetzt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Personal des Auftragnehmers auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und seiner Ansicht nach unzuverlässige Personen ohne Begründung abzulehnen.

(4) Macht der Auftraggeber von seinem Recht der Zuverlässigkeitsüberprüfung Gebrauch, so kann von dem Beschäftigten, der für dem Auftraggeber tätig werden soll, vor Beginn der Arbeitsaufnahme eine Sicherheitsprüfung verlangt werden.

(5) Kommt es zu einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, so ist von dem zu Überprüfenden eine Einwilligungserklärung, die vom Auftraggeber gestellt wird, vollständig ausgefüllt vorzulegen. Eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses ist beizufügen. Nach erfolgter Überprüfung wird dem Auftragnehmer mitgeteilt, ob der Beschäftigte an den Fahrzeugen des Auftragsnehmers eingesetzt werden darf bzw. Zutritt zu den Liegenschaften des Auftragnehmers erhält.
Sofern das Personal mit einer Überprüfung nicht einverstanden ist, oder die Zutrittsberechtigung durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist, dürfen diese Kräfte nicht eingesetzt werden.

(6) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung aktuelle Führungszeugnisse vorzulegen.

ENTWURF

## § 8

## Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Vorgänge - auch nach Beendigung des Vertrags - vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beendet wird.

Zu den Informationen gehören alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält. Auch die Inhalte, die beauftragten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandelnden Informationen. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Anforderungen des Datenschutzes unterrichtet sind und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen werden.

(3) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei sind vor allem Auskünfte an Dritte, zum Beispiel an Presse- sowie Medienvertreter, ebenso untersagt wie das persönliche Fotografieren durch Dritte. Unzulässiges Verhalten kann das Recht zur Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber zur Folge haben.

ENTWURF

## § 9

## Mitteilungspflichten, Leistungsstörungen und Ersatzvornahme

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen des Betriebs, Verlust von Prüfberechtigungen, Kapazitätsausfälle sowie Umstände, die fristgerechte Leistungen gefährden, sind unverzüglich per E-Mail und bei Eilbedürftigkeit zusätzlich telefonisch mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Kann eine Untersuchung nicht binnen fünf Werktagen oder zum vereinbarten Termin erfolgen, sind Gründe und ein Ersatztermin mitzuteilen. Soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, kann der Auftraggeber grundsätzlich eine Nachfrist von drei Werktagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf oder bei besonderer Dringlichkeit kann er unter Beachtung des Vergaberechts eine andere berechtigte Prüfstelle beauftragen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche einschließlich nachgewiesener erforderlicher Mehrkosten bleiben unberührt; ein pauschaler verschuldensunabhängiger Kostenersatz wird nicht vereinbart

## § 10

## Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber der Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstiger Erkenntnisse.

## § 11

## Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet zunächst mit Ablauf des 31.12.2028. Es verlängert sich automatisch einmalig um weitere zwei Jahre, sofern der Auftraggeber es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit in Textform kündigt. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt

ENTWURF

vier Jahre. Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Vertragsverhältnis wird mit einer sechsmonatigen Probezeit bis zum 30.06.2027 abgeschlossen. Während der Probezeit kann der Arbeitgeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

## § 11

## Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich zu kündigen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
   a) Geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder der Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient,
   b) rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat, Vermögensverfall, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
   c) die einmalige vorsätzliche oder grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder sein Personal. Die Beweislast für das Gegenteil trägt der Auftragnehmer,
   d) der Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Rechtsnormen (z. B. Arbeitsschutzbestimmungen, Umweltschutzbestimmungen) oder
   e) technische, personelle und sonstige Veränderungen, die bewirken, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Arbeiten nicht mehr durchführen kann.

(3) Darüber hinaus kann der Auftragnehmer die Rahmenvereinbarung aus wichtigen Gründen außerordentlich kündigen, wenn nicht unerhebliche Abweichungen zwischen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der tatsächlich erbrachten Leistung auftreten.

ENTWURF

(4) Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

(5) Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vorschriften des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) soweit anwendbar.

## § 12

## Vertragsstrafen

(1) Verstößt der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft gegen Regelungen dieses Vertrages oder die ihm zugrunde liegenden Regelungen, ist der Auftraggeber nach zweimaliger vorheriger Abmahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € je Verstoß zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf.

(2) Dies gilt insbesondere bei:
   a) Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsanforderungen,
   b) Verletzung der Mitteilungspflichten gemäß § 9 dieses Vertrages,
   c) wesentlicher Nichteinhaltung der Abrechnungsmodalitäten gemäß § 5 dieses Vertrages oder
   d) Verstößen gegen die Regelungen zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung und zum Datenschutz gemäß § 8 dieses Vertrages.

(3) Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen darf 8 % des jährlichen Bruttoauftragsvolumens nicht überschreiten.

## § 13

## Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen/-ergänzungen bedürfen der Textform.

ENTWURF

## § 14

## Gerichtsstand, Streitigkeiten

Gerichtsstand für beide Parteien ist Düsseldorf. Ein eventueller Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Dienstleistungen zu unterbrechen.

## § 15

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Dieser Rahmenvertrag wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**

**Die erforderlichen Willenserklärungen wurden durch den Auftragnehmer mit der fristgerechten elektronischen Übermittlung der Angebotsunterlagen bis zum XX.YY.2026 (Angebotsfrist) und durch das elektronische Zuschlagsschreiben des Auftraggebers vom XX.YY.2026 – ZA 13 / 2026-011 abgegeben.**

ENTWURF